

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jeckenbach vom 03. Feb. 2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.07.2012 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.05.2014 außer Kraft.

Jeckenbach, den 03.02.2023  
Ortsgemeinde Jeckenbach



Christa Venter  
Christa Venter  
Ortsbürgermeisterin

## **Hinweis auf die Rechtsfolge**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt werden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

EURO

### I. Reihengrabstätten

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 240,00
  
- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00
  
- 3) Überlassung einer **Urnen**-Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld mit Namensplatte nach § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung (900,00 Euro beinhaltet Nutzungsrecht (s. I.2) und Pflege des Grabfeldes während der gesamten Laufzeit (30Jahre), sowie die Entfernung der Grabplatte. Die Anschaffung der Grabplatte und der Grabaushub werden nach tats. Kostenaufwand zusätzlich berechnet. ) 900,00
  
- 4) Überlassung einer Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld mit Namensplatte nach § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung (1.000,00 Euro beinhaltet Nutzungsrecht (s. I.1b) und Pflege des Grabfeldes während der gesamten Laufzeit (30Jahre), sowie die Entfernung der Grabplatte . Die Anschaffung der Grabplatte und der Grabaushub werden nach tat. Kostenaufwand zusätzlich berechnet.) 1.000,00

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 370,00
  - b) eine Einzelwahlgrabstätte (Tiefgrab) 600,00
  - c) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 740,00
  - d) Urnenwahlgrabstätte 320,00
  
- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab) 9,25
  - b) eine Einzelgrabstätte (Tiefgrab) 15,00
  - c) eine Doppelwahlgrabstätte je Jahr 18,50
  - d) Urnenwahlgrabstätte 8,00Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
  
- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

### III. Ausheben und Verschließen der Gräber

Das Ausheben und Verschließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### IV. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche, oder einer Leiche und anschließender Urne	
bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlung)	60,00
für jeden weiteren Tag	10,00
b) einer Urne	
bis zu 10 Tagen	40,00
für jeden weiteren Tag	10,00
c) für die Aufbewahrung eines Sarges	
(ohne Bestattung auf dem Friedhof Jeckenbach)	
je Tag	20,00

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt III, V und VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.